

Vereinsatzung



FC Bavaria Wörth 1913 e.V.



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Dachverband

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

§ 3 Vereinstätigkeit

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

§ 5 Mitgliedschaft und Stimmrecht

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

§ 7 Beiträge und Vereinsmittel

§ 8 Organe des Vereins

§ 9 Vorstand und Vorstandschaft

§ 10 Mitgliederversammlung

§ 11 Kassenprüfung

§ 12 Geschäftsordnung

§ 13 Haftung

§ 14 Datenschutz

§ 15 Auflösung des Vereins

§ 16 Sprachregelung

§ 17 Ermächtigung

§ 18 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Dachverband

(1) Der Verein führt den Namen "FUSSBALL CLUB BAVARIA WÖRTH 1913".

(2) Als Vereinsfarben wurden blau und weiß festgelegt.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Wörth am Rhein und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Landau unter der Nummer VR 749 eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Pfalz e.V. im Landessportbund Rheinland-Pfalz (LSB RLP). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Sportbund Pfalz e.V. vermittelt.

(6) Der Verein ist Mitglied des und des Südwestdeutschen Fußballverbandes (SWFV).

(7) Der Verein erkennt mit der Aufnahme in den SWFV und LSB RLP die Satzung und Ordnungen des SWFV, die darauf gestützten Anordnungen und Beschlüsse und sonstigen Entscheidungen sowie die einschlägigen Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des DFB, die Grundsätze des Amateursports, des Lizenzspielerstatuts und sonstige durch die Entwicklung sich ergebende Änderungen bzw. Ergänzungen der bisherigen Bestimmungen, ferner die sich aus der Mitgliedschaft des SWFV bei der Dachorganisation LSB RLP ergebenden Pflichten und Folgen für den Verein als solchen und seine Mitglieder als bindend an.

Der Verein haftet auch für die Verpflichtungen seiner Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins beim SWFV ergeben.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

(1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Fußballsports.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem LSB RLP und dem SWFV sowie dem zuständigen Finanzamt an.

§ 3 Vereinstätigkeit

(1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in

- der Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen in der Sportart Fußball,
- der Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
- dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern und Betreuern und
- der Besetzung der Beisitzer-, Koordinatoren-, Trainer- und Betreuerposten.

Die Anzahl der Mannschaften in den einzelnen Altersklassen regelt die Geschäftsordnung nach § 12 dieser Satzung.

(2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 2 6a Einkommensteuergesetz ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand nach § 9 Absatz (1) dieser Satzung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw..

(7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(8) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz (2) und den Aufwendungsersatz nach Absatz (6) im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

(9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand in der Geschäftsordnung nach § 12 dieser Satzung erlassen und geändert wird.

§ 5 Mitgliedschaft und Stimmrecht

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Für Mannschaftsangehörige ist die Mitgliedschaft im Verein Voraussetzung.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.

(3) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist die Vorstandschaft nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(4) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Das aktive Wahlrecht haben alle Mitglieder bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

(5) Damit Mitglieder unter 18 Jahren dieses Wahlrecht nutzen können, muss für den Einzelfall eine Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s vorliegen. Liegt die Zustimmung nicht vor, obliegt es grundsätzlich dem gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht auszuüben, gleichgültig ob der gesetzliche

Vertreter Vereinsmitglied ist oder nicht.

(6) Ansonsten ist die Übertragung des Stimmrechtes nicht möglich.

(7) Mitglieder, die 50 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören oder sich um die Förderung des Vereins und des Sports hervorragende Verdienste erworben haben, können auf Beschluss des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch die von dem Betroffenen ausgeübten Vereinsämter.

(2) Der der Vorstandschaft gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich. Entscheidend ist das Eingangsdatum der schriftlichen Austrittserklärung. Bei Fristversäumnis wird die Kündigung erst mit Ablauf des nächsten Geschäftsjahres rechtswirksam.

(3) Ein Mitglied kann auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,

a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,

b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,

c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,

d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,

e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

(4) Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 die Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

Der Vorstand muss innerhalb von weiteren zwei Monaten nach Eingang der Anrufung eine Mitgliederversammlung dazu einberufen. Diese entscheidet dann endgültig.

Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss des zuständigen Organs binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses und des vereinsinternen, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.

(5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann die Vorstandschaft ihren Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

(6) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand bei Vorliegen einer der in der vorstehenden Ziffer (3) für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:

a) Verweis

b) Ordnungsgeld, das der Vorstand in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei 250,00 €.

c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört.

d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein genutzten Sportanlagen und Gebäude.

(7) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenem Brief oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

(9) Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn trotz zweimaliger Aufforderung der Mitgliedsbeitrag nicht bis zum Ablauf des Geschäftsjahres bezahlt wird.

§ 7 Beiträge und Vereinsmittel

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.

Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

(3) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag halbjährlich berechnet.

(4) Die Mitglieder können ferner zu sonstigen finanziellen Leistungen verpflichtet werden, sofern die Mitgliederversammlung dies mit zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.

(5) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand in der Geschäftsordnung nach § 12 in dieser Satzung erlassen und geändert wird.

§ 8 Organe des Vereines

(1) Organe des Vereines sind:

- der Vorstand nach § 26 BGB
- die Vorstandschaft
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand und Vorstandschaft

(1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden, jeweils einzeln vertretungsberechtigt, vertreten.

(2) Die Vorstandschaft besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schatzmeister/in
- Geschäftsführer/in
- Schriftführer/in
- Spelausschussvorsitzenden der Aktivität
- Jugendleiter/in
- Spelausschussvorsitzenden der Damen
- Spelausschussvorsitzenden der AH-Mannschaft
- und mindestens 3 Beisitzern

(3) Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist. Falls der 1. und gleichzeitig der 2. Vorsitzende verhindert sind, ist der Schriftführer zur Vertretung berechtigt. Der Kassier und der Sportliche Leiter sind nur dann zur Vertretung berechtigt, wenn kein anderes Vorstandsmitglied im Sinne des Absatzes (2) die Vertretung des Vereins wahrnehmen kann.

(4) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als EUR 10.000,00 pro Rechtsgeschäft (z.B. Kaufvertrag, Arbeitsvertrag) verpflichtet ist, die Zustimmung der Mitglieder in der Mitgliederversammlung einzuholen. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.

(5) Die Vorstandschaft wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft im Amt. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der Vorstandschaft für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied der Vorstandschaft kommissarisch zu ernennen.

(6) Verschiedene Ämter in der Vorstandschaft können von der gleichen Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Mitglied der Vorstandschaft frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine nachträgliche Ernennung in der Vorstandschaft nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Mitglieder der Vorstandschaft kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.

(7) Die Einberufung zur Sitzung der Vorstandschaft erfolgt durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung oder Einberufung per E-Mail ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied der Vorstandschaft hat eine Stimme. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

(8) Mitglieder der Vorstandschaft nach § 9 Absatz (2) können nur Vereinsmitglieder werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

Sie findet ebenso statt, wenn dies der Vorstand wegen besonderer Umstände für unumgänglich hält.

(2) Die Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand, die Einberufung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung spätestens zwei Woche vor dem Versammlungstermin.

Die ordnungsgemäße Einladung erfolgt durch Veröffentlichung an der Vereinsaushangtafel und dem „Amtsblatt der Stadt Wörth“.

Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

Änderungsanträge zur Satzung sind durch Angaben von Paragraph, Absatz, alter Text und neuer Text zu bezeichnen.

Die Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimme werden gesondert gezählt.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied der Vorstandschaft geleitet. Ist kein Mitglied der Vorstandschaft anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Wahl und Abberufung der Vorstandschaft sowie Entlastung des Vorstands

b) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer, Entgegennahme des Kassen- und Jahresberichtes, der Haushaltsplanung

c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen und Richtlinien

d) Beschlussfassung über das Beitragswesen

e) Rechtsgeschäfte von mehr als EUR 10.000,00

f) Beschlussfassung über Ehrungen von Mitgliedern und Sponsoren

g) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag der Vorstandschaft

h) Beschlussfassung über Ausschluss von Vereinsorgan tätigen Mitgliedern

i) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift mit den gesetzlichen Vorgaben aufzunehmen.

Diese ist von Versammlungsleiter, Protokollführer und bei Wahlen vom Wahlleiter zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfung

(1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht mindestens einmal jährlich. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Sonderprüfungen sind möglich.

(3) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 12 Geschäftsordnung

(1) Der Vorstand regelt Vorgaben der Satzung, die Aufgabenverteilung, die Finanz- und Beitragsordnung, die Ehrenordnung u.a. in einer Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsordnung ist für alle Mitglieder im Vorstand bindend.

§ 13 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

(3) Die Haftung des Vorstands wegen schuldhafter Schlechterfüllung seines Auftrags wird ausgeschlossen, soweit der Vorstand nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist ein Vorstand einem anderen zum Ersatz eines in

Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Absatz (3) Satz 3 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 14 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Landessportbund Rheinland-Pfalz (LSB RLP) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:

Name, Adresse, Telefonnummern, E-Mailadressen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Bankverbindung, Nationalität, Stammverein, bisheriger Verein.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Als Mitglied des Landessportbund Rheinland-Pfalz (LSB RLP) ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den Landessportbund Rheinland-Pfalz (LSB RLP) zu melden:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des Landessportbund Rheinland-Pfalz (LSB RLP).

Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

(6) Das Veröffentlichen von Fotos von Mitgliedern ist grundsätzlich erlaubt. Jedoch kann dies das betroffene Mitglied schriftlich untersagen.

§ 15 Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Eine einfache Stimmenmehrheit reicht dann aus. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(2) Das nach Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden, an die Stadt Wörth am Rhein.

(3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Der neue Rechtsträger muss ebenfalls als gemeinnützig anerkannt sein und das Vereinsvermögen für die Förderung des Sports im Sinne der Satzung verwenden.

(4) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16 Sprachregelung

(1) Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 17 Ermächtigung

(1) Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, notwendige Änderungen oder Ergänzungen, die zum Erlangen oder der Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind und solche Änderungen, die behördlich angeordnet werden, selbstständig ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

(2) Der Vorstand kann mit einfacher Stimmenmehrheit Ordnungen erlassen.

(3) Der Verein kann sich Ordnungen geben.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 13.01.2017. erstellt und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Errichtet am:

Geändert am: